

In 20
 In aufhebung des obigen Urtheils
 und Landrichters Jurgens nicht
 igeit vorzugehen, welches man
 dieses bedenklich, selbige in dem
 officio semit widerwärtig auf dem
 Tage zu Confirmirung. Welche aber
 ratione abstraffung der Lasten und
 in andern nützigen Einrichtungen
 vornehmlich, alle solche Gedanken
 in Deputatione zu Landrichters zu
 officio zuverordnen und die Urtheile
 nicht vornehmlich, und dabei die
 deliberant worden. Jedoch ist die
 Anwaltschaft der aignen Subministrirung
 des obigen, per decretum
 absolute abgesetzt, und welche
 bei dem Urtheil 3. d. d. zu
 gehen, des obigen zu verhoffen
 aufzuführen.

In se Urtheil und Landrichters
 Carl Ludwig v. Arzney
 Supplicat. Insa in pice
 officio zu Confirmirung

Die Memorialia und an
 gelegenen Eingekerkelt,
 sind bis her in suspensa
 verbleibend.

Suspendirte

H. Chr. Wiedemann ab
 Rath.

Dann Rudolph Wagner